

# **Verwaltungsgebührensatzung**

## **der Gemeinde Schulzendorf mit Gebührentarif**

Auf der Grundlage

- der § 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziff. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung - GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I, S. 398 ff) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 75 Abs. 2 Ziff. 1 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg – GebGBbg vom 18.10.1991 (GVBl. S. 452) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 1, 2, 4 und 5 des Gesetzes über Kommunalabgaben, Vergnügungssteuer und zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden – Artikel I Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 27.06.1991 GVBl. I S. 200, einschließlich der Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1995, GVBl. I S. 145 in der jeweils geltenden Fassung

hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 01.11.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Als Gegenstand für die besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlung) im eigenen Wirkungsbereich der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Verwaltungsgebührensatzung und des anliegenden Gebührentarifs erhoben, wenn die Amtshandlung der Verwaltung von dem Bürger beantragt wird bzw. wenn er durch diese unmittelbar begünstigt wird.

Anmerkung: Verwaltungstätigkeiten sind ebenfalls Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, wenn ein Antrag abgelehnt wird oder vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren für besondere Leistungen der Verwaltung aufgrund anderer Rechtsvorschriften, insbesondere der Vorschriften des Verwaltungskostenrechts des Bundes und des Landes, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Verwaltungsgebührensatzung ist.  
Für Leistungen der Verwaltung im Sinne des § 1, für die der Gebührentarif Gebühren nicht ausdrücklich vorsieht, sind Gebühren nach den Sätzen zu erheben, die für ähnliche Leistungen in dem Gebührentarif festgesetzt sind.
- (2) Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen
  1. der Verwaltungsaufwand, der der Amtshandlung zugrunde liegt, sofern Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
  2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftlichen Verhältnisse.
- (3) Wird die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet, ist der Wert bei Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Erfolgt die Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Amtshandlungen, die denselben Schuldner betreffen nebeneinander, ist für jede einzelne Amtshandlung eine Gebühr zu erheben.
- (5) Zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Schuldner betreffende Amtshandlungen können für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen

werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen. Pauschgebühren sind nur auf Antrag und im voraus festzusetzen.

- (6) Ist die Gebühr in Vomhundertsätzen oder Vomtausendsätzen eines bestimmten Wertes zu berechnen und ergeben sich dabei Bruchteilbeträge, so sind diese auf volle Markbeträge nach unten abzurunden.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreie Verwaltungstätigkeit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für
1. besondere Leistungen der Verwaltung, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit besteht; hierzu zählen besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegspopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes sowie des Gesundheitswesens,
  2. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
  3. Amtshandlungen in Gnadensachen und bei Dienstaufsichtsbeschwerden.
  4. Amtshandlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen betreffen,
  5. Verwaltungstätigkeiten für alle gemeinnützig anerkannten Vereine und Verbände,
  6. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
  7. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  8. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar die Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

### **§ 4**

#### **Auslagen**

- (1) Der Gebührenschuldner hat Auslagen, die bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Amtshandlung notwendig werden, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, ohne Rücksicht darauf ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
1. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegraf- und Fernschreibgebühren, Zustellungskosten,
  2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
  3. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  6. Kosten der Verwahrung oder Beförderung von Sachen,
  7. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen

8. Schreibgebühren, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

## **§ 5**

### **Gebühr für Bearbeitung von Widersprüchen**

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.  
Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden, der Widerspruch gegen eine Sachentscheidung erstreckt sich auch auf die Kostenentscheidung.
- (3) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Widerspruchsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
- (2) Von mehreren an einer Amtshandlung beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Gebühren und Form der Erhebung**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde (Gemeindeamt) im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Rücknahme des Antrags. Die Gebühr soll spätestens bei Aushändigung der Entscheidung entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor der Vornahme der Amtshandlung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr unter Verwendung von Gebührenmarken oder Quittungen entrichtet.

## **§ 8**

### **Erstattung**

- (1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Gebühren und Auslagen nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Gebührenschuldners.
- (3) Der Erstattungsanspruch verjährt nach 3 Jahren (§ 21 Gebührengesetz).

**§ 9**  
**Ermäßigung und Befreiung**

Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, können auf Antrag im Einzelfall Ermäßigungen sowie Befreiungen für Gebühren und Auslagen gewährt werden. Das gleiche gilt für Amtshandlungen, die einem von der behandelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

**§ 10**  
**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren und Auslagen gelten die Vorschriften der GemHVOBbg vom 23.06.91 (GVB1. II S. 306) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. der jeweils geltenden Dienstanweisung und der Dienstanweisung für die Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen vom 05.09.94.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf tritt rückwirkend zum 31.01.1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf mit Gebührentarif vom 13.11.1996 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schulzendorf, den 13.11.00

Löwe	Dr. Burmeister
Vorsitzender	Bürgermeister
der Gemeindevertretung	

Anlage**Gebührentarif****zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schulzendorf**

Lfd. Nr.	Gegenstand	
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Auszüge, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Abschriften und Auszüge	
1.1.1.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache je angefangene Seite in Format DIN A 5	3,00 DM
1.1.2.	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache je angefangene Seite im Format DIN A 4 Bei Schriftstücken, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.	5,00 DM
1.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird, die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	17,50 DM
1.2.	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden, je angefangene Seite	3,00 DM
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten - bis zum Format DIN A 4 je Seite - bei größerem Format als DIN A 4 je Seite	0,30 DM 0,50 DM
1.3.2.	mit Büro-Druckgeräten (Computer bis zum Format DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 10 Stück der gleichen Vorlage	2,50 DM
1.3.2.2.	bis zu 50 Stück der gleichen Vorlage	4,00 DM
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 DM
2.2.	Beglaubigung von Abschriften, Durchschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Zeichnungen und Pläne je Seite	3,00 DM
2.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 DM
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen (wenn Gebühr nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	10,00 DM
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht</b>	
3.1.	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 DM
3.2.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.2.1.	Grundgebühren	10,00 DM
3.2.2.	zuzüglich je angefangene Seite	3,00 DM
<b>4.</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Widersprüchen ist ausgenommen)</b>	
4.1.	je angefangene Seite	15,00 DM

<b>5.</b>	<b>Abgabehhh von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften (Ortssatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) (ohne Amtsblatt)</b>	
5.1.	für jede angefangene Seite	0,30 DM
5.2.	jedoch mindestens	2,00 DM
<b>6.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde Der besondere Aufwand ist nachzuweisen.</b>	17,50 DM
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen</b>	
7.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, für die erste halbe Stunde	10,00 DM
7.2.	für jede weitere angefangene halbe Stunde	17,50 DM
<b>8.</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	9,00 DM
<b>9.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1.	bis 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	20,00 DM
9.1.2.	für jede weitere angefangene 10.000,00 DM	10,00 DM
9.2.	Löschungsbewilligungen	
9.2.1.	bis zu 10-000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	20,00 DM
9.2.2.	für jede weitere angefangene 10.000,00 DM	10,00 DM
9.3.	Erteilung eines Negativzeugnisses hinsichtlich des gesetzlichen Vorkaufsrechts der Gemeinden gem. § 24 BauGB, § 3 BauGBMaßnahmegesetz, § 3 Wohnungsbau-Erleichterungsgesetz	25,00 DM
9.4.	Löschungsbewilligung, Erteilung von Vorrangeinräumungen oder Rangverschiebungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (die in grundbuchmäßiger Form abgegeben werden).	15,00 DM
<b>10.</b>	<b>Aufstellung Über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	3,00 DM
<b>11.</b>	<b>Zweitausfertigung von Quittungen</b>	2,00 DM
<b>12.</b>	<b>Ersatzstücke für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundemarken</b>	5,00 DM
<b>13.</b>	<b>Bescheinigungen über Öffentliche Abgaben für jedes Jahr</b>	3,00 DM
<b>14.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	17,50 DM

- |            |  |                  |
|------------|--|------------------|
| <b>15.</b> | <b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge technische Arbeiten, und zwar für</b>  |                  |
| 15.1.      | Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde  | 17,50 DM         |
| 15.2.      | Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle   | 35,00 DM         |
| <b>16.</b> | <b>Abgabe von Leistungsverzeichnisse bei öffentlichen Ausschreibungen bis 40 Seiten</b>  |                  |
|            | - für jede angefangene Seite   | 0,60 DM          |
|            | - für jede weitere Seite   | 0,40 DM          |
| <b>17.</b> | <b>Abgabe von Planzeichnungen</b>  |                  |
|            | - bis 0,2 m <sup>2</sup>   | 4,00 DM          |
|            | - bis 0,5 m <sup>2</sup>   | 7,00 DM          |
|            | - bis 1,0 m <sup>2</sup>   | 9,00 DM          |
|            | - über 1,0 m <sup>2</sup>  | 14,00 DM         |
|            | - Farbdrucke A 3   | 6,00 DM          |
|            | - Kopie Flächennutzungsplan: s/w   | 5,00 DM          |
|            | - „ „ : farbig   | 20,00 DM         |
| <b>18.</b> | <b>Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle</b> | 17,50 DM         |
| <b>19.</b> | <b>Archiv</b>  |                  |
| 19.1.      | Für Auskünfte aus dem Archiv wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde  | 10,00 DM         |
| 19.2.      | Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite   | 4,00 DM          |
| <b>20.</b> | <b>Widerspruchsbescheide</b>   |                  |
|            | Die Gebühren werden nach dem § 5 dieser Satzung berechnet.   |                  |
| <b>21.</b> | <b>Rechtsbehelfe gegen Kostenentscheidungen gemäß § 5 Abs. 2</b>   | 5,00 - 100,00 DM |